



Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium: Hinweise zur Betreuungszusage

Im Rahmen der Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Betreuungszusage dringlich empfohlen (Promotionsordnung §10).

Die Betreuer/-innen werden gebeten, in diesem Zusammenhang anzugeben:

- Ihre Bereitschaft, die Arbeit mit dem Arbeitstitel ... , die auf der Grundlage des beigefügten Exposés verfasst wird, zu betreuen
- das Promotionsfach
„Promotionsfächer sind die durch ein hauptamtliches Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG vertretenen Fächer“ (Promotionsordnung §1, Abs. 1). In der Regel entspricht das Promotionsfach der Bezeichnung des Instituts/ Faches oder ggf. auch Studienganges, in dem die Betreuerin/ der Betreuer lehrt.
- ob die Promotionsvoraussetzungen gemäß § 7 der Promotionsordnung erfüllt sind.

Dies ist gegeben, wenn

- ein einschlägiges (!) Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern vorliegt, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ vergeben wird.
- ein einschlägiger Masterstudiengang absolviert wurde.

Wenn „das Promotionsfach oder ein das Promotionsfach einschließendes Fach lediglich als Nebenfach studiert“ wurde oder ein Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von nur wenigstens sechs Semestern vorliegt, müssen „weitere Studienleistungen“ entweder noch erbracht werden oder bereits erbracht worden sein.

In diesem Fall bitten wir die Betreuer/-innen diese anzugeben. Laut Promotionsordnung sollen die weiteren Studienleistungen „die Promotionsreife erkennen lassen“. Vorgesehen ist ein „Arbeitsaufwand von in der Regel bis zu 60 ECTS-Punkten“.

Wer also beispielsweise im Bachelor-Master-System Englisch im Grundschullehramt studiert hat, hat im B. Ed. 36 Leistungspunkte erbracht, im M. Ed. 18 Leistungspunkte. Soll in Anglistik promoviert werden, sollten dann mindestens 6 weitere Leistungspunkte

erbracht werden. Wer hingegen Englisch auf Lehramt an Haupt-/Real-/Sekundar- und Gesamtschulen studiert hat, hat bereits im Studium insgesamt 78 Leistungspunkte erbracht und benötigt rein rechnerisch keine weiteren Zusatzleistungen. Inhaltliche Bedarfe können davon selbstredend abweichen.

Wer dagegen auf Lehramt Gymnasium und Gesamtschule studiert hat und in der Erziehungswissenschaft promovieren möchte, hat in Bachelor und Master in den Bildungswissenschaften insgesamt nur 41 Leistungspunkte aufzuweisen und sollte zur Erreichung der Promotionsreife nennenswert nachstudieren. Ebenso ist der Fall gelagert, wenn im Rahmen eines Fachstudiums ein Fach als Nebenfach studiert wurde.

Wenn kein einschlägiges Fachstudium vorliegt, bitten wir die Betreuer/-innen daher darzulegen, welche „weiteren Studienleistungen“ möglicherweise bereits erbracht worden sind und welche im Promotionsstudium erbracht werden sollen. Dabei ist es auch möglich, dass Studienleistungen in Form von eigener Lehre im Promotionsfach erbracht werden.

Stand 24.02.2017